

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem der Vorstand davon Kenntnis erhalten hatte, daß auf den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Elberfeld der Büchertrieb verboten sei, wurde der Vorsteher durch untenstehende Eingabe alsbald beim Königl. Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten vorstellig mit dem Ersuchen, ein etwa erlassenes Verbot zurückzunehmen.

Das Königl. Ministerium stellte ein Verbot seinerseits in Abrede, und wurde infolge dessen sofort eine Eingabe an die Eisenbahn-Direktion nach Elberfeld gerichtet, welche unterm 1. November d. J. dahin beantwortet wurde, daß allerdings das Geschäft der Bahnhofs-Buchhandlungen dieses Bezirkes auf Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Fahrplänen und Reiseführern beschränkt worden sei und kein Anlaß vorläge, das Verbot zurückzunehmen. Unmittelbar nach Empfang dieses Schriftstücks wurde der Vorsteher nunmehr nochmals beim Minister der öffentlichen Arbeiten, Excellenz von Maybach, in ebenfalls nachstehend abgedruckter Form vorstellig und erhielt am 16. November d. J. die Entscheidung: „daß die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld angewiesen ist, den Verkauf von Büchern auf ihren Stationen wiederum zuzulassen.“

Der Vorstand benützt diese Gelegenheit, den Vereinengenossen anheimzugeben, von ähnlichen oder anderen den Büchertrieb hindernden Anordnungen von Behörden u. innerhalb des Deutschen Reiches dem Vorstand sofortige Mitteilung zu machen, damit derselbe in der Lage ist, soweit die Landesgesetze ihm dafür eine Handhabe bieten, die Interessen des Buchhandels gehörigen Ortes zur Geltung bringen zu können.

Berlin und Leipzig, 27. November 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Paul Parey. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.

Berlin, 21. Juli 1888.

Ew. Excellenz

erlaubt sich der gehorsamst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, als berufener Vertreter des deutschen Gesamtbuchhandels und in Wahrnehmung berechtigter Interessen, das Nachstehende ganz gehorsamst vorzutragen.

Es ist zur Kenntnis des Vorstandes gelangt, daß seitens der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Elberfeld der Zeitungs- und Bücherverkaufsstelle im Bahnhofs Hagen i. Westf. neuerdings der Vertrieb aller Bücher verboten worden und fortan nur die Führung von Zeitschriften, Fahrplänen u. erlaubt sei. Das betreffende Mitglied unseres Vereins schreibt ferner, daß ihm auf eine Vorstellung vom Hagener Betriebsamt und von der Direktion in Elberfeld, bei welcher er vorstellig geworden, der Bescheid geworden, das Verfahren sei höheren Orts verfügt und die Verfügung, welche vorläufig die Stationen des Elberfelder Bezirkes trafe, würde auf alle Preussischen Staatsbahnbezirke ausgedehnt werden.

Der unterzeichnete Vorstand erlaubt sich die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz zunächst darauf zu lenken, daß der Begriff Zeitschriften, periodisches Unternehmen u. ein fließender ist. Von: „Vom Fels zum Meer“ bilden z. B. sechs Hefte einen „Band“, während von „Engelhorn's Romanbibliothek“ 26 Nummern einen „Jahrgang“ bilden. Es wird für Unterbeamte deshalb oft sehr

schwierig sein, zu erkennen, ob ein zum Verkauf ausgedientes Hefte als Teil einer Zeitschrift oder als ein Buch zu behandeln ist. Davon aber abgesehen, würde das Verbot des Bücherverkaufs auf den Eisenbahn-Stationen in Preußen mit einem ganz außerordentlich großen Schaden für den Buchhandel verknüpft sein. Denn wenn diese Gelegenheit des Angebots von Lektüre in Fortfall kommt, so erleidet der Bücherabsatz überhaupt eine große Einbuße, welche durch anderweiten Verkauf nicht wett gemacht wird. Wenn es erlaubt ist den Gründen nachzugehen, welche zu der hohen Verfügung Anlaß gegeben haben, so irrt der unterzeichnete Vorstand wohl nicht in der Annahme, daß es das Feilhalten von in Text oder in Abbildung unzüchtigen Büchern ist, welches gerade auf Eisenbahnstationen vielfach beobachtet werden kann. Der unterzeichnete Vorstand weiß sich mit Ew. Excellenz eins in der Anschauung, daß das Feilhalten solcher Lektüre, aber nicht nur in Buchform, sondern auch als Zeitschrift, mit Recht zu verbieten sei, und zum Beweise, daß der Börsenvereins-Vorstand diese Anschauung auch bethätigt, darf ich Ew. Excellenz auf § 8 Ziffer 2 unserer beigefügten Satzungen verweisen, laut deren der Vertrieb unzüchtiger Bücher für uns Grund ist, den Betreffenden aus der Buchhändler-Gemeinschaft auszuschließen. Es wäre aber für den Buchhandel außerordentlich schädigend, wenn wegen der schlechten Bücher auch nicht mehr die guten auf den Bahnhöfen zum Verkauf zugelassen würden, und

Fünfundfünfzigster Jahrgang.